

# RS OGH 1980/1/30 1Ob31/79, 1Ob22/88

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 30.01.1980

## Norm

ABGB §364a

ABGB §413

WRG §26

WRG §39

WRG §41

## Rechtssatz

Eine die natürlichen Abflußverhältnisse ändernde Regulierung des Oberlaufes eines Flusses kann vom Verschulden unabhängige Entschädigungs- ( Ausgleichs- ) Ansprüche des durch die Änderung geschädigten Eigentümers von Grundstücken am Flußunterlauf zur Folge haben; soweit die Wasserrechtsbehörde keine Entschädigung zuerkannte, weil sie mit den schädigenden Auswirkungen nicht rechnete, können die Ansprüche gegen den Regulierungsunternehmer gerichtlich geltend gemacht werden.

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 31/79

Entscheidungstext OGH 30.01.1980 1 Ob 31/79

EvBl 1981/9 S 42 = SZ 53/11

- 1 Ob 22/88

Entscheidungstext OGH 31.08.1988 1 Ob 22/88

nur: Eine Regulierung kann vom Verschulden unabhängige Entschädigungs- ( Ausgleichs- ) Ansprüche des durch die Änderung geschädigten zur Folge haben; soweit die Wasserrechtsbehörde keine Entschädigung zuerkannte, weil sie mit den schädigenden Auswirkungen nicht rechnete, können die Ansprüche gegen den Regulierungsunternehmer gerichtlich geltend gemacht werden. (T1)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1980:RS0010666

## Dokumentnummer

JJR\_19800130\_OGH0002\_0010OB00031\_7900000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)